



Positionspapier der Sektion Rechtspsychologie im BDP zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes

Kein Qualitätsverlust bei der Gutachtenerstellung!

Reform der Psychotherapeutenausbildung nicht auf Kosten der Qualität von forensischen Gutachten

Die Situation

In den vergangenen Jahren wurde viel getan, um die Qualität von Gutachten zu verbessern. Unter Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz haben die Berufsverbände und Kammern 2015 die ‚Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht‘ erarbeitet. Zudem hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts erstmals konkrete berufliche Qualifikationsanforderungen an Sachverständige in Kindschaftssachen festgelegt.

Das Thema ist und bleibt Teil der politischen Agenda. Der gültige Koalitionsvertrag gibt den Ton vor. Darin haben CDU/CSU und SPD vereinbart, die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Gutachterwesens in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden voranzubringen und verbindlich auszubauen.¹

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP begrüßt dieses Vorhaben und wird ihre gesamte Expertise und langjährige Erfahrung in die Diskussion einbringen.

Zugleich müssen wir sichergehen, dass bisher Erreichtes nicht ungewollt wieder verloren geht.

Drohender Qualitätsverlust durch geplante Novellierung des Psychotherapeutengesetzes

Anfang Januar 2019 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vorgelegt. Ein Vorhaben, das noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll.

Eine Reform ist dringend notwendig, das steht außer Frage. Der Entwurf in seiner vorliegenden Form geht allerdings weit über das eigentliche Ziel hinaus, „eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung“ zu sichern. Ganz im Gegenteil: Das BMG betrachtet die Psychotherapeut*innen komplett losgelöst von der Grundlagenwissenschaft Psychologie. Zudem geht mit dem geplanten neuen Studiengang eine nicht zu rechtfertigende Kompetenzerweiterung etwa im Bereich Gutachtenerstellung einher. **Wir warnen daher eindringlich vor einem drohenden Qualitätsverlust bei forensischen Gutachten.**

In Paragraph 7, Absatz 3, Nr. 5 des vorliegenden Referentenentwurfs heißt es, dass das zukünftige Studium insbesondere dazu befähigen soll, „*gutachterliche Fragestellungen einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf der Basis umfassender diagnostischer Befunde sowie weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten*“².

¹ Koalitionsvertrag CDU CSU SPD (2018) S. 22.

² Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung des Bundesministeriums für Gesundheit, Stand: 4. Januar 2019.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durchlaufen eine hochwertige, intensive Ausbildung, an deren Ende sie befähigt sind, Behandlungsindikationen und -pläne im Rahmen psychotherapeutischer Tätigkeiten zu erstellen. Richtig ist, dass ihnen im Studium auch Grundlagen der Gutachtenerstellung vermittelt werden sollten. Das allein qualifiziert aber nicht zum Erstellen von Gutachten, wie die Festschreibung in den Ausbildungszielen suggeriert.

Ähnlich sieht es auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages. In ihrer Stellungnahme zum Thema Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren weist die Kommission darauf hin, dass Gutachten und Gutachter vertiefte Kenntnisse über die Rechte aller Beteiligten und des Familienrechts benötigen und man nicht davon ausgehen sollte, dass „Psychotherapeuten grundsätzlich die Befähigung zur Erstellung psychologischer Gutachten im Familienrecht besitzen“³.

In den Mindestanforderungen für Sachverständige im Kindschaftsrecht wird explizit festgestellt: „[...] aufgrund der möglichen weitreichenden Bedeutung der Empfehlungen der Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren, ist eine besondere Sachkunde notwendig, die weit über übliche Studieninhalte der Psychologie und Medizin hinausreicht.“⁴

Wie wichtig die Qualifikation bei der Gutachtenerstellung ist, zeigt die aktuelle Diskussion um die Qualität von Gutachten. Nicht zuletzt dokumentieren die Ergebnisse einer Studie der Fern-Universität Hagen aus dem Jahr 2014 qualitative Mängel in Gutachten im Familienrecht. Mangelhafte Gutachten können oft zu gravierenden Eingriffen in die Lebenswege von Kindern führen. Die Forscher stellten aber auch einen positiven Zusammenhang zwischen rechtspsychologischer Fachausbildung und der Qualität der Gutachten fest. Sie kamen zu dem Schluss, dass eine fachspezifische und strukturierte Weiterbildung als eine Eingangsvoraussetzung für die Tätigkeit als psychologischer Sachverständiger definiert werden sollte.⁵

Hohe Ausbildungsstandards beibehalten

Es haben sich mittlerweile mehrjährige Weiterbildungen und Masterstudiengänge etabliert, in denen Psychologinnen und Psychologen die notwendige zusätzliche spezifische Qualifikation für die forensische Begutachtung in Theorie und Praxis intensiv einüben.

All dies soll und kann ein Studium mit dem Schwerpunkt auf die therapeutische Ausbildung nicht leisten. Ein geplantes Modul zur Begutachtung, wie es bereits jetzt in psychologischen Masterstudiengängen üblich ist, kann die notwendigen Kenntnisse nicht vermitteln – weder in Theorie und schon gar nicht in der Praxis.

Unsere Forderung: Streichung des Paragraphen 7 Absatz 3, Nr. 5 aus dem Gesetzesentwurf.

³ [Stellungnahme der Kinderkommission](#) des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindchaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“; 9. November 2018

⁴ Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, AG Familienrechtliche Gutachten, 2015.

⁵ Fernuniversität Hagen; Univ.-Prof. Dr. Christel Salewski und Univ.-Prof. Dr. Stefan Stürmer: [Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung](#)